

II-1503 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
 XI. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich  
 DER BUNDESKANZLER  
 Zl. 23.429-PrM/69

1155 / A.B.  
 zu 1146 / J.  
 Prä. am 28. April 1969

25. April 1969

Parlamentarische Anfrage Nr. 1146/J  
 an den Herrn Bundeskanzler, betref-  
 fend Aussprache mit den Vertretern  
 der Heimatvertriebenen

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates  
 Dr. Alfred MALETA,

1010 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. TULL und Ge-  
 nossen haben am 6. März 1969 unter Nr. 1146/J an mich  
 eine Anfrage, betreffend Aussprache mit den Vertretern  
 der Heimatvertriebenen, gerichtet, welche folgenden  
 Wortlaut hat:

"Das offizielle Organ der Sudetendeutschen Land-  
 mannschaft in Österreich 'Sudetenpost' Folge 3 vom 7.2.  
 ds.J. brachte die Nachricht, daß Sie Ende Jänner dieses  
 Jahres vor ÖVP-Vertrauenspersonen in Graz vom Obmann  
 des Hilfsvereines der Untersteiermärker wegen der Ver-  
 triebenenfragen angesprochen wurden. Der Zeitungsmel-  
 dung nach versprachen Sie, mit Vertretern der Heimat-  
 vertriebenen über deren Entschädigungswünsche im Zu-  
 sammenhang mit dem Abkommen von Bad Kreuznach zu  
 sprechen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher  
 an den Herrn Bundeskanzler die nachstehenden

A n f r a g e n :

1. Hat die von Ihnen in Aussicht gestellte Aussprache  
 mit den Vertretern der Heimatvertriebenen bereits  
 stattgefunden und was ist das Ergebnis dieses Ge-  
 spräches ?
2. Falls die Aussprache noch nicht erfolgte, wann ge-  
 denken Sie diese durchzuführen ?"

- 2 -

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1.:

Das von Ihnen, Herr Abgeordneter, erwähnte Gespräch hat am 14. Februar 1969 stattgefunden.

Ich habe in diesem Gespräch betont, daß die Bundesregierung nichts unversucht gelassen hat, um nachteilige Folgen, die sich aus deutschen Gesetzgebungsakten für Heimatvertriebene ergeben haben, nach Möglichkeit zu beseitigen und wiederholt diplomatische Schritte in dieser Richtung unternommen hat.

Diese waren auch zum Teil von Erfolg begleitet, wie etwa die 19. Novelle zum Lastenausgleichsgesetz zeigt. Diese hat auf Grund österreichischer Vorstellungen die für Heimatvertriebene nachteiligen Folgen der falschen Auslegung des sogenannten Auswandererbegriffes beseitigt.

Seither wurde wiederholt über die nach österreichischer Auffassung rechtlich nicht begründete Ausschließung Heimatvertriebener im Reparationsschädengesetz zwischenstaatlich verhandelt. Leider allerdings bisher ohne Ergebnis.

Zu Frage 2.:

Die Beantwortung dieser Anfrage erübrigt sich im Hinblick auf die Antwort zur ersten Anfrage.

*Neuner*